

# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. November 1977	Nummer 111
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
280 2311	2. 11. 1977	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung . . . . .	1688

Der vollständige Wortlaut des Runderlasses vom 25. Juli 1974 unter Be-  
rücksichtigung der Änderung vom 2. November 1977 ist als

**Sonderdruck**

zum Preise von 3,50 DM zuzüglich Versandkosten von 0,50 DM beim  
August Bagel-Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel.  
68 88 293/294 zu beziehen.

280  
(2311)

## I.

### Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
– III B 1 – 8804.25 (III – 21/77) v. 2. 11. 1977

#### I.

Aufgrund der seit Herausgabe des RdErl. v. 25. 7. 1974 (MBI. NW. S. 992/SMBI. NW. 280) gewonnenen Erfahrungen sowie wegen der Neufassungen des Bundesbaugesetzes (BBauG) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) ist es erforderlich geworden, diesen RdErl. zu überarbeiten. Ziel der Änderung ist es vor allem, die Flexibilität in der Anwendung des Runderlasses zu erhöhen. Diesem Ziel dienen insbesondere folgende neuen Regelungen.

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter

- können zukünftig in ihrer Stellungnahme den Planungsträgern empfehlen, im Bebauungsplan Ausnahmeregelungen für Anlagearten, die dem nächstgrößeren Schutzabstand der Abstandsliste zugeordnet sind, vorzusehen (vgl. Nr. 3.6),
- können zukünftig eine eigene, ein Gutachten ersetzende Stellungnahme zu einer besonderen Situation, in der die Entfernung der Abstandsliste unterschritten sind, abgeben (vgl. Nrn. 3.13 und 3.20),
- können zukünftig bei Gutachten zur Ausweisung von Wohngebieten zu erwartende Verbesserungen der Emissionssituation (z. B. durch nachträgliche Anordnungen, Betriebsverlagerungen, Luftreinhaltepläne in Belastungsgebieten) berücksichtigen (vgl. Nr. 3.21),
- sollen zukünftig in Sanierungsfällen stärker die gesamtplanerischen Belange und das Sanierungsziel berücksichtigen (vgl. Nr. 2.8).

#### II.

Der RdErl. v. 25. 7. 1974 (MBI. NW. S. 992/SMBI. NW. 280) wird wie folgt geändert:

##### 1 Zu Abschnitt 2.1

- 1.1 Abschnitt 2.1 erhält folgende Überschrift: „Stellung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter im Bauleitplanverfahren“
- 1.2 Nach der Überschrift zu 2.1 wird folgende Überschrift eingefügt: „2.11 Notwendigkeit von Schutzabständen in der Planung“
- 1.3 Satz 3 des Absatzes 1 wird gestrichen; dafür wird folgender Absatz eingefügt:

##### 2.111 Planungsgrundsatz in § 50 Bundes-Immissions- schutzgesetz

Die Bedeutung ausreichender Abstände wird durch den bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachtenden Grundsatz des § 50 BImSchG unterstrichen, wonach die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, daß schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß § 50 BImSchG zwar die besondere Bedeutung einer immissionsschutzgerechten Zuordnung von Flächen hervorhebt, jedoch infolge der einschränkenden Formulierung „soweit wie möglich“ keinen absoluten Vorrang des Immissionsschutzes gegenüber anderen öffentlichen Belangen begründet. Insoweit bleibt § 1 BBauG, insbesondere die Pflicht zur Abwägung der verschiedenen Belange, unberührt.

- 1.4 Absatz 2 erhält folgende Überschrift: „2.112 Schutzabstände als Forderung der Landesplanung“; im gleichen Absatz werden in Satz 1 die Wörter „im Gesetz zur Landesentwicklung“ ersetzt durch „das Gesetz zur Landesentwicklung“ und „der § 24“ ersetzt durch „in § 24“ sowie Satz 2 wie folgt gefaßt: „Dieses Ziel ist gemäß § 37 Abs. 2 des Landesentwicklungspro-

gramms in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BBauG bei der gemeindlichen Bauleitplanung zu beachten.“

- 1.5 Vor Absatz 3 wird folgende Überschrift eingefügt: „2.113 Schutzabstände in der Bauleitplanung“; im gleichen Absatz werden in Satz 1 die Wörter „auch der Gem.RdErl. v. 3. 2. 1974“ ersetzt durch „In dem Gem.RdErl. Berücksichtigung des Immissionsschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen sowie bei der Genehmigung von Vorhaben“ v. 3. 2. 1974 (vgl. Nr. 1) ist das Verhältnis des Immissionsschutzes zur Bauleitplanung grundsätzlich geregelt. Dieser RdErl.“
- 1.6 Vor Absatz 4 (alt) wird folgende Überschrift eingefügt: „2.12 Stellung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter zu den Planungsträgern im Bauleitplanverfahren“
- 1.7 Nach der neuen Überschrift zu 2.12 wird folgende Überschrift eingefügt: „2.121 Aufgaben der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter im Bauleitplanverfahren“
- 1.8 In Absatz 4 (alt), Satz 1 werden die Wörter „von den Planungsbehörden vorgelegten“ ersetzt durch „Entwürfe der“; Satz 2 erhält folgende Fassung:  
Bei dieser Prüfung wird es insbesondere darauf ankommen festzustellen, ob die Abstände zwischen Gebieten mit störendem Charakter – insbesondere Industrie- und Gewerbegebieten – einerseits und schutzbedürftigen Gebieten – insbesondere Wohngebieten, Klinikgebieten und Kurgebieten – andererseits ausreichen, um Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche und Erschütterungen zu vermeiden.
- 1.9 In Absatz 5 (alt), Satz 1 werden die Wörter „Abstände zwischen derartigen Anlagen und Wohngebieten (WR, WA, WS)“ ersetzt durch „Schutzabstände zwischen derartigen Anlagen und Wohngebieten“
- 1.10 Absatz 6 (alt) erhält folgende Überschrift: „2.122 Abgrenzung der Entscheidungsbereiche“; in Absatz 6 (alt), Satz 2 werden „§ 1 Abs. 4 und 5 des Bundesbaugesetzes (BBauG)“ ersetzt durch „§ 1 Abs. 6 BBauG“ und die Wörter „und die Landesbaubehörde Ruhr“ gestrichen; in Satz 3 erhält der Halbsatz nach dem Semikolon folgende Fassung: „die Bedenken und Anregungen der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter können vom Planungsträger im Zuge der Abwägung zurückgestellt werden, wenn andere Belange überwiegen“; Sätze 4 und 5 des Absatzes 6 werden gestrichen
- 1.11 Nach Absatz 6 (alt) wird folgender neuer Absatz eingefügt:  
2.123 Abweichung von der Stellungnahme der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter  
Eine endgültige Entscheidung des Planungsträgers, die von der Stellungnahme des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes abweicht, ist – insbesondere dann, wenn sie von der Genehmigungsbehörde bestätigt worden ist, – vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts zu respektieren. Auf der anderen Seite müssen sich die Planungsträger bei der Abweichung von der Stellungnahme der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter bewußt sein, daß in den Fällen der Nr. 2.311 evtl. bestimmte industrielle oder gewerbliche Vorhaben nicht realisiert werden können, weil die Genehmigungsvoraussetzungen des BImSchG nicht erfüllt werden können, und daß die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter in den Fällen der Nr. 2.312 mit den Mitteln des BImSchG nicht in jedem Fall und unter allen Umständen die Wohngebiete vor schädlichen Umwelteinwirkungen schützen können.
- 2 Zu Abschnitt 2.2
- 2.1 Abschnitt 2.2 erhält folgende Überschrift: „Grundsätze für die Anwendung der Abstandsliste“
- 2.2 Abschnitt 2.21 erhält folgende Überschrift: „Grundlagen der Abstandsliste“

2.3 In Abschnitt 2.21 Absatz 1, Satz 2 werden die Wörter „Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz“ ersetzt durch „Landesanstalt für Immissions- schutz“

2.4 In Abschnitt 2.21 Absatz 2, Satz 1 werden die Wörter „- repräsentativ für die besonders schutzbedürftigen Gebiete (WR, WA, WS)“ gestrichen; Satz 2 erhält folgende Fassung:  
In den Fällen, in denen die in der Abstandsliste angegebenen Abstände eindeutig ihre Grundlage im Lärmschutz haben, können die Abstände in bezug auf allgemeine und besondere Wohngebiete sowie Kleinsiedlungsgebiete nach Maßgabe der Nr. 2.224 mit Rücksicht auf die physikalischen Gesetze der Schallausbreitung verringert werden.

2.5 In Abschnitt 2.21 Absatz 3, Satz 2 werden die Wörter „in Vorbereitung befindliche“ gestrichen sowie die Wörter „des Landes“ ersetzt durch „v. 14. 4. 1975 (MBL. NW. S. 966/SMBL. NW. 7130)“

2.6 Absätze 4 und 5 des Abschnittes 2.21 werden ersetzt durch folgende Absätze:  
Die Abstandsliste ist nicht abschließend. So fehlen z. B. kleingewerbliche Anlagen, die in Wohngebieten selbst zulässig sind, sowie Anlagen, die in Nordrhein-Westfalen entweder überhaupt nicht oder nur ganz vereinzelt vorkommen; in Fällen der letztgenannten Art kann der Listenabstand einer vergleichbaren Anlage als Anhalt für die Stellungnahme im Bauleitplanverfahren dienen.  
Auf der anderen Seite sind einzelne der in der Liste genannten Anlagen nicht nur in Industrie- oder Gewerbegebieten zulässig, sondern ihrer Art nach - d. h. ggf. in geringerem Umfang - auch in Mischgebieten, Kerngebieten oder vergleichbaren Gebieten; also mehr oder weniger eng verflochten mit Wohnbereichen. Auf derartige Gebiete soll im Bauleitplanverfahren die Abstandsliste nicht angewendet werden, weil bei ihrer späteren Bebauung Errichtungsgenehmigungen nur unter den speziellen Zulässigkeitsvor aussetzungen der BauNVO und ggf. des § 6 bzw. 22 BImSchG erteilt werden dürfen und damit der Schutz der in diesen Gebieten selbst gelegenen Wohnungen sichergestellt wird.

2.7 In der Überschrift zu Abschnitt 2.22 wird das Wort „Besondere“ ersetzt durch „Allgemeine“.

2.8 In Absatz 2.221 wird das Wort „planerische“ ersetzt durch das Wort „bauplanungsrechtliche“; an Abschnitt 2.221 wird folgender Absatz angefügt:  
Grundsätzlich sind die Bestimmungen dieses RdErl. auch anzuwenden auf Bebauungspläne, die der städtebaulichen Sanierung dienen, insbesondere auf Grund von § 10 Städtebauförderungsgesetz (StBauFG) vom 25. August 1976 (BGBl. I S. 2319). In diesen Fällen soll das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt durch seine Stellungnahme zu einer Lösung beitragen, die - unter Berücksichtigung der gesamtplanerischen Belange und des Sanierungsziels - hinsichtlich des Immissionsschutzes die erreichbaren Fortschritte gewährleistet, wenn auch im Einzelfall nicht jegliche Beeinträchtigung durch Immissionen ausgeschlossen werden kann; Nr. 2.3121 Buchst. ca) Satz 2 gilt entsprechend.

2.9 In Abschnitt 2.222 wird die Zahl „14“ ersetzt durch „24“

2.10 Abschnitt 2.224 erhält folgende Fassung:  
Der in der Liste angegebene Abstand ergibt sich bei den mit (\*) gekennzeichneten Anlagearten ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes und basiert - wie in Nr. 2.21 bereits ausgeführt - auf den Lärmimmissionsschutzwerten zum Schutz reiner Wohngebiete; der Abstand darf daher um ein Drittel ermäßigt werden, wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet um ein allgemeines oder besonderes Wohngebiet oder ein Kleinsiedlungsgebiet handelt (vgl. 2.21).

2.11 Abschnitt 2.225 erhält die Nr. 2.226; als neuer Abschnitt 2.225 wird eingefügt:  
Bei der Prüfung der Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten einerseits und Kur- oder Klinikengebieten andererseits sind die Gegebenheiten des Einzelfalles besonders zu berücksichtigen; mindestens ist der für reine Wohngebiete maßgebende Abstand zugrunde zu legen.

3 Zu Abschnitt 2.3

3.1 Der Satz „Die Abstandsliste ist bei der Beteiligung im Bauleitplanverfahren auf folgende Fälle anzuwendend“ wird durch folgende Überschrift ersetzt: „Fallgruppen für die Anwendung der Abstandsliste im Bauleitplanverfahren“

3.2 Abschnitt 2.3111 erhält folgende Überschrift: „Ausweisung von Industrie- oder Gewerbegebieten, deren Nutzung noch nicht bekannt ist“

3.3 Nach der Überschrift zu Abschnitt 2.3111 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt „a) Notwendigkeit der Nutzungsbeschränkung“

3.4 In Abschnitt 2.3111, Sätze 1 und 2, wird „§ 8 Abs. 4 bzw. § 9 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO)“ und „§ 8 Abs. 4 bzw. § 9 Abs. 4 BauNVO“ jeweils ersetzt durch „§ 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO 1977“

3.5 Abschnitt 2.3111, Satz 3 erhält folgende Fassung:  
Der Einfachheit halber sollen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter dabei - unbeschadet der Verpflichtung des Planungsträgers, die textliche Festsetzung zum Bebauungsplan eindeutig zu bestimmen - auf die entsprechenden Abstandsklassen der Abstandsliste verweisen (z. B. „nicht zugelassen Anlagen der Abstandsklassen ... der Abstandsliste zum RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 25. 7. 1974, geändert durch RdErl. v. 2. 11. 1977 - SMBL. NW. 280 - und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad“).

3.6 In Abschnitt 2.3111 wird nach Satz 3 folgender Abschnitt eingefügt:  
b) Ausnahmemöglichkeit nach § 31 Abs. 1 BBauG  
Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter können jedoch zur Vermeidung von allzu großen und unter bestimmten Voraussetzungen im Einzelfall aufhebbaren Beschränkungen im Rahmen der von ihnen abzugebenden Stellungnahmen den Gemeinden empfehlen, im Bebauungsplan Ausnahmemöglichkeiten für Anlagearten des nächstgrößeren Abstandes der Abstandsliste zu eröffnen (vgl. § 31 Abs. 1 BBauG). Diese Erleichterung ist deshalb möglich, weil im Einzelfall damit gerechnet werden kann, daß z. B. durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen - insbesondere Verzicht auf Nachtarbeit - die Emissionen einer später zu bauenden Anlage soweit begrenzt oder die Ableitbedingungen so gestaltet werden, daß schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden. Das Vorliegen dieser Voraussetzung kann anhand der im Einzelfall vorzulegenden genauen Antragsunterlagen schlüssig geprüft werden.

3.7 Vor Satz 4 (alt) des Abschnittes 2.3111 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt: „c) Befreiungsmöglichkeit nach § 31 Abs. 2 BBauG“; in Satz 4 (alt) des Abschnittes 2.3111 wird das Wort „Befreiung“ durch die Wörter „der Möglichkeit von Befreiungen“ ersetzt

3.8 Abschnitt 2.3112 erhält folgende Überschrift: „Ausweisung von Industrie- oder Gewerbegebieten, in denen die Art der später anzusiedelnden Betriebe schon bekannt ist“

3.9 Abschnitt 2.3113 erhält folgende Überschrift: „Ausweisung von Industrie- oder Gewerbegebieten, deren Nutzung in allen Einzelheiten bekannt ist“; danach wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt: „a) Prüfung anhand der Abstandsliste“

3.10 Nach Satz 2 des Abschnittes 2.3113 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt: „b) Einholung von Gutachten im Einzelfall (Immissionsprognose-Gutachten)“

3.11 In Satz 4 des Abschnittes 2.3113 wird nach dem Wort „Planungsträger“ eingefügt „- wenn nicht die Unverträglichkeit der Planung mit den Grundsätzen des

Immissionsschutzes von vornherein auf der Hand liegt –“

3.12 Zwischen Satz 4 und Satz 5 des Abschnittes 2.3113 wird folgender Satz eingefügt: „Auf Ersuchen des Planungsträgers sollen sich die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter an der Formulierung der Fragestellung für das Gutachten beteiligen.“

3.13 An den Abschnitt 2.3113 wird folgender neuer Absatz angefügt:  
Von der Empfehlung, ein Gutachten einzuholen, kann das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt absehen, wenn es ihm ohne übermäßigen Zeitaufwand möglich ist, aus eigenem Sachverstand den Planungsbehörden eine Lösung vorzuschlagen.

3.14 Abschnitt 2.3121 erhält folgende Überschrift: „Ausweisung von Wohngebieten in der Nachbarschaft von bereits bestehenden und voll besiedelten Industrie- oder Gewerbegebieten“; danach wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt: „a) Prüfung anhand der Abstandsliste“

3.15 In Abschnitt 2.3121, Satz 1 wird das Wort „neben“ ersetzt durch „in der Nachbarschaft von“

3.16 Nach Satz 1 des Abschnittes 2.3121 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt: „b) Einholung von Gutachten im Einzelfall (Immissionsgutachten)“.

3.17 Satz 2 des Abschnittes 2.3121 erhält folgende Fassung:  
Die genaue Kenntnis der vorhandenen Emissionssituation gestattet es in diesen Fällen aber, die von dem bestehenden Industrie- oder Gewerbegebiet ausgehenden, auf das neu auszuweisende Wohngebiet einwirkenden Immissionen zu messen und/oder zu berechnen.

3.18 In Satz 3 des Abschnittes 2.3121 werden hinter dem Wort „tatsächlich“ die Wörter „und ggf. in welchem Ausmaß“ eingefügt

3.19 Nach Satz 3 des Abschnittes 2.3121 wird folgender Satz angefügt: „Auf Ersuchen des Planungsträgers sollen sich die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter an der Formulierung der Fragestellung für das Gutachten beteiligen.“

3.20 Nach Absatz 1 (alt) des Abschnittes 2.3121 wird folgender Absatz eingefügt:  
Von der Empfehlung, ein Gutachten einzuholen, kann das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt absehen, wenn es ihm ohne übermäßigen Zeitaufwand möglich ist, eine eigene Stellungnahme abzugeben, die eine entsprechende gutachtliche Beurteilung ersetzt.

3.21 Absatz 2 des Abschnittes 2.3121 erhält folgende Fassung:  
c) Ausgangssituation für die Erstellung des Immissionsgutachtens  
Dem Gutachten ist die ungünstigste Emissionssituation zugrunde zu legen. Hierbei sind zwei Fälle zu unterscheiden:  
ca) Die vorhandene Emissionssituation in dem bestehenden Industrie- oder Gewerbegebiet ist ungünstiger als sie – trotz planungsrechtlicher Zulässigkeit der vorhandenen Nutzung – nach den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften zulässig ist.  
In diesem Fall können Verbesserungen der Emissionssituation, die durch nachträgliche Anordnungen auf Grund von § 17 bzw. § 24 BImSchG oder durch Betriebsverlagerungen bis zur Realisierung der Planung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erreicht werden können, berücksichtigt werden; dies gilt insbesondere bei Vorliegen eines Luftreinhalteplans nach § 47 BImSchG in Belastungsgebieten nach der Belastungsgebietsverordnung vom 18. November 1975 (GV. NW. S. 645/SGV. NW. 7129).  
cb) Die vorhandene Emissionssituation in dem bestehenden Industrie- oder Gewerbegebiet ist günstiger, als sie bei voller Ausschöpfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit wäre.

In diesem Fall ist von einer der Gebietsgröße und dem Gebietscharakter entsprechenden gewerblichen bzw. industriellen Nutzung auszugehen, wenn nicht feststeht, daß die vorhandene Situation in diesem Gebiet langfristig unverändert bleibt oder sich sogar noch günstiger entwickelt.

3.22 Abschnitt 2.3122 erhält folgende Überschrift: „Ausweisung in der Nachbarschaft von ausgewiesenen, aber noch nicht oder nicht voll besiedelten oder gleichzeitig auszuweisenden Industrie- oder Gewerbegebieten“.

3.23 In Abschnitt 2.3122, Satz 1 werden die Wörter „neuer Wohngebiete neben“ durch die Wörter „von Wohngebieten in der Nachbarschaft von“ ersetzt

3.24 Abschnitt 2.313 erhält folgende Fassung:  
2.313 Prüfung von Einzelgutachten  
In den Fällen der Nr. 2.3113 und 2.3121 sollen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter – so weit die Gutachten ihnen nicht unmittelbar zugeleitet werden – darauf hinwirken, daß die vom Planungsträger in Auftrag gegebenen Gutachten ihnen zur Prüfung vorgelegt werden; die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter können an der Prüfung die Landesanstalt für Immissionsschutz beteiligen. Führt die Prüfung des Gutachtens zu dem Schluß, daß unter Berücksichtigung der vorgegebenen oder angenommenen Emissionssituation und ggf. bestimmter passiver Schutzmaßnahmen im Wohngebiet Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen nicht zu erwarten sind, so soll das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt seine Bedenken zurückstellen, ggf. unter der Voraussetzung, daß notwendige passive Schutzmaßnahmen rechtlich abgesichert werden. In ihrer Stellungnahme zu Gutachten nach Nr. 2.3121 haben die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter anzugeben, welcher der in Nr. 2.3121 genannten Fälle dem Gutachten zugrunde liegt.

3.25 In Abschnitt 2.32, Satz 1 wird „§ 8 Abs. 1“ ersetzt durch „§ 8 Abs. 2“

4 Zu Abschnitt 3

4.1 Abschnitt 3 erhält folgende Überschrift: „Nichtanwendung der Abstandsliste im Baugenehmigungsverfahren“

4.2 Abschnitt 3, Absatz 1, Satz 1 erhält folgende Fassung:  
In § 69 Abs. 2 Landesbauordnung (BauONW), in Nr. 14.3 d. Gem.RdErl. v. 15. 7. 1976 (SMBI. 7129) und in Nr. II 4 d. Gem.RdErl. v. 3. 2. 1974 ist die Beteiligung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter im Baugenehmigungsverfahren geregelt.

4.3 Abschnitt 3, Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
Im Baugenehmigungsverfahren für Einzelvorhaben im Sinne des § 69 Abs. 3 BauONW, in denen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter auf Grund § 69 Abs. 2 BauONW eingeschaltet werden, ist von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern anhand der von den Baugenehmigungsbehörden übersandten Bauvorlagen unter Beachtung der Belange des Arbeitsschutzes zu prüfen, ob Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit – insbesondere in Wohngebieten – zu erwarten und ggf. durch Auflagen zu vermeiden sind.

4.4 Abschnitt 3, Absatz 4, Sätze 3 und 4 werden durch folgende Sätze ersetzt:  
Soweit es zur Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Vorschriften (insbesondere § 22 BImSchG) erforderlich ist, soll die Aufnahme entsprechender Auflagen in die Baugenehmigung vorgeschlagen werden. Lehnt es die Baugenehmigungsbehörde ab, ausschließlich den Betrieb der gewerblichen Anlage betreffende Auflagen zu übernehmen, so hat das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt darauf hinzuwirken, daß zumindest entsprechende Hinweise mit dem Bescheid an den Antragsteller verbunden werden.

## 5 Zu Abschnitt 4

Abschnitt 4 erhält folgende Überschrift: „Nichtanwendung der Abstandsliste im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und im Planfeststellungsverfahren“

## 6 Zum Anhang (Abstandsliste)

6.1 Vor der Spalte „Abstand in m“ wird eine neue Spalte „Abstandsklasse“ eingefügt; in die neue Spalte werden vor die Ziffern der Spalte „Abstand in m“ folgende Bezeichnungen gesetzt:

Abstands- klasse	Abstand in m
I	1500
II	1200
III	1000
IV	800
V	500
VI	300
VII	200
VIII	150
IX	100
X	50

6.2 Die Spalte „Betriebsart“ wird bei lfd. Nrn. 5, 9, 19, 87, 193 wie folgt neu gefaßt:

lfd. Nr. 5 „Erdölraffinerien mit chemischer Weiterverarbeitung“  
 lfd. Nr. 9 „Erdölraffinerien ohne chemische Weiterverarbeitung“  
 lfd. Nr. 19 „Fabriken der chemischen Industrie mit höchstens 10 Produktionsanlagen“  
 lfd. Nr. 87 „Umladestationen für Abfälle“  
 lfd. Nr. 193 „Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung“

**Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.

**Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.**